

Stellungnahme der GMS zum Vernehmlassungsentwurf Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019 (Kulturbotschaft) vom 28. Mai 2014:

An das Bundesamt für Kultur
in Bern

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz befasst sich seit Jahren mit Fragen von Minderheiten in der Schweiz, u.a. auch mit den Rätoromanen und ihrer Sprache.

Die Mehrsprachigkeit in der Schweiz ist eines der zentralen Elemente der eidgenössischen Sprachenpolitik. Das Italienische soll laut Botschaft ausserhalb des Kantons Tessin gefördert werden, was sehr begrüssenswert ist. Es ist das Anliegen der GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz, dass die Kulturbotschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 so ergänzt wird, dass auch das Rätoromanische ab Kindergartenstufe bis mindestens Ende der Volksschule ausserhalb des angestammten Sprachgebietes gefördert und finanziell unterstützt wird.

Die Motion von Silva Semadeni (14.3143 n) vom 19. März 2014 betr. Strategie zur Förderung von zweisprachigen Schulen in den Landessprachen wurde auf Antrag des Bundesrates vom 21. Mai 2014 am 20. Juni 2014 vom Nationalrat in der Sommersession angenommen. Der Bundesrat wurde beauftragt, eine Strategie zu erarbeiten, um mit der Schaffung von zweisprachigen Klassen die Landessprachen ausserhalb ihres traditionellen Territoriums zu fördern.

Die folgenden Verträge und Gesetze bilden die rechtliche Grundlage zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache in der Schweiz: Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR-International Covenant on Civil and Political Rights; UNO-Pakt II, SR 0.103.2) v.a. Art. 24 - 27, sowie die Europäische Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitssprachen (SR 0.441.2) insb. Art. 7 und 8, sowie das Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten, (SR 0.441.1) insb. Art. 14.

Auf Bundesebene setzt das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG, SR 441.1) die Grundsätze der Art. 4 [Landessprachen], Art. 18 [Prinzip der Sprachenfreiheit] und Art. 70 [Amtssprachen des Bundes und Zuständigkeiten Umsetzung Sprachenpolitik] der Bundesverfassung um und bildet somit die gesetzliche Grundlage zur Förderung der Minderheitensprachen in der Schweiz, der Mehrsprachigkeit und der sprachlichen Verständigung. Die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV, SR 441.11) vervollständigt die rechtlichen Grundlagen. Zudem kann auch das Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, SR 442.1) herangezogen werden.

Die Schweiz hat sich schon gemäss internationalem Recht dazu verpflichtet, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit zu achten, und geeignete Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Schweiz hat sich verpflichtet,

Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren. Die Schweiz trifft erforderlichenfalls Massnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern. Zudem hat sich die Schweiz verpflichtet, anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen. Durch die Förderungsbestimmungen der Charta sollen die Menschen der verschiedenen Sprachgruppen ermutigt werden, ihre Sprache zu gebrauchen.

Gemäss Art. 2 SpG soll die Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz gestärkt; der innere Zusammenhalt des Landes gefestigt; die individuelle und die institutionelle Mehrsprachigkeit in den Landessprachen gefördert; und das Rätoromanische und das Italienische als Landessprachen erhalten und gefördert werden.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 SpG fördern Bund und Kantone die Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden. Auf Grund von Art. 16 SpG kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen gewähren für a) die Gestaltung der Grundvoraussetzungen für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache; b) die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache und c) die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache. Die SpV legt die konkreten Förderungsmaßnahmen fest und regelt die entsprechenden Finanzierungsmechanismen, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Förderung der Landessprachen im Unterricht und des Erstsprachenerwerbs für Anderssprachige (Art. 10 und 11 SpV): Für den schulischen Unterricht sind die Kantone zuständig, der Bund nimmt eine subsidiäre Rolle ein. Die finanzielle Unterstützung des Bundes beschränkt sich auf folgende Bereiche: u. a. zweisprachiger Unterricht, Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur; Förderung der Kenntnisse der lokalen Landessprache für fremdsprachige Kinder vor dem Schuleintritt. Mit diesen Massnahmen kann auch der Unterricht in Rätoromanisch als vierte Landessprache gefördert und verbessert werden.

Der Vernehmlassungsentwurf in Punkt 2.2.6 und 3.1.1 f. insb. 3.1.6.

Im Vernehmlassungsentwurf betr. Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 vom 28. März 2014 sollen die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften gefördert werden. Insbesondere sollen die Landessprachen im Unterricht gefördert werden, das Italienische und Rätoromanische in Sprache und Kultur (in den Kantonen Tessin und Graubünden) erhalten und gefördert werden. Zudem sollen Finanzhilfen an Dritte ausgerichtet werden. Diese neuen Fördermöglichkeiten, die mit Einführung des Sprachengesetzes geschaffen wurden, sollen sich bewährt haben.

Die Förderung der Landessprachen und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften wird gemäss dem zur Stellungnahme vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vom BAK vom 28. Mai 2014 in folgenden Bereichen unterstützt: Erhaltung und Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache und Kultur in den Kantonen Graubünden und Tessin sowie Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften (vgl. Ziff. 2.2.6). In der Förderperiode 2016–2019 seien in Bezug auf die Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache und Kultur in

Graubünden und Tessin keine Änderungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt vorgesehen. Das BAK möchte aber u.a. die nachfolgenden haushaltsrelevante Neuerung einführen: Aufgrund des Druckes auf den Italienischunterricht auf Sekundarstufe II ausserhalb der italienischen Schweiz sei die Verständigung sowie der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz gefährdet. Zusatzmittel in der Höhe von 800 000 Franken pro Jahr zugunsten des Italienischunterrichts ausserhalb der italienischsprachigen Schweiz sollen die Konzeptualisierung, Evaluation, wissenschaftliche Begleitung von Pilotprojekten, Erarbeitung didaktischer Materialien sowie gegebenenfalls den Aufbau zweisprachiger Ausbildungen unterstützen. Diese Unterstützung der italienischen Sprache ausserhalb des Sprachgebietes ist sehr begrüssenswert und fördert die gegenseitige Verständigung. Die Motion von Silva Semadeni geht in diese Richtung und dieser wird damit in gewisser Hinsicht Rechnung getragen.

Der rätoromanischen Sprache sind die gleichen Möglichkeiten einzuräumen.

In der Schweiz leben 60'561 Personen, die Romanisch als ihre bestbeherrschte Sprache und/oder gesprochene Sprache in Familie, Schule und/oder Beruf angeben. Der Kanton Graubünden zählt 40'168 Romanischsprachige. Dies entspricht rund 21.5% der Kantonsbevölkerung. Von diesen 40'168 Romanischsprachigen in Graubünden leben bereits 5.4% in deutsch- und italienischsprachigen Regionen Graubündens. Die Rätoromanen wandern nun aber von ihrem angestammten Sprachgebiet Graubünden auf Grund der wirtschaftlichen Situation in die grossen Zentren der Schweiz ab, insbesondere nach Zürich, Basel, Aargau und Bern. Rund 21'000 romanischsprachige Personen leben nicht in Graubünden. Die Mehrheit unter diesen 21'000 Rätoromanen, ca. 93.3%, lebt in der Deutschschweiz. Der Kanton Zürich mit rund 0.3% und der Kanton Aargau mit 0.2% Romanischsprachigen im jeweiligen Kantonsgebiet, gemessen an der jeweiligen Kantonsbevölkerung, sind hier zu erwähnen.

Es sind grosse Anstrengungen von privater Seite getätigt worden, um vorerst in den Kantonen Zürich und Basel organisierte Romanischkurse für Kinder ab Kindergartenalter bis mindestens Abschluss der Volksschule, mit zwei Lektionen pro Woche während des Schuljahres, durchzuführen und insbesondere zu finanzieren.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat seit Anerkennung der rätoromanischen Sprache erhebliche Anstrengungen unternommen und Ressourcen zur Verfügung gestellt, welche die vierte Landessprache im Kanton Graubünden unterstützen und fördern. Die rätoromanische Sprache kann nur erhalten werden und überleben, wenn auch ausserhalb des Stammgebietes des Kantons Graubünden Schüler in den grossen Zentren, wo sich Rätoromanen angesiedelt haben, ab Kindergartenalter (mindestens während der Volksschule) die Möglichkeit gegeben wird, ihre Sprache zu festigen und weiter zu leben. Die Schweiz ist eine Nation der vielen Kulturen. Es gilt dem Sorge zu tragen, denn fehlt die sprechende rätoromanische Bevölkerung, welche das Rätoromanische tagtäglich anwendet, so sind alle anderen Unterstützungen im Bereich Medien, Fernsehen, Übersetzungsdienst etc. in Zukunft irgendwann sinnlos.

Die GMS begrüsst es sehr, dass der Bund bereits Dienstleistungen in Nichtlandessprachen erbringt und in zahlreichen Kantonen Deutsch als Zweitsprache sowie die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache im Rahmen von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) finanziell unterstützt.

Das Rätoromanische als anerkannte Landessprache sollte ebenfalls ausserhalb des angestammten Sprachgebietes finanziell gefördert werden (auch i.S.v. Art. 4 Kulturförderungsgesetz hinsichtlich Zusammenhalt und kultureller Vielfalt in der Schweiz). Die Förderung der sprachlichen Minderheit der Rätoromanen auch ausserhalb des angestammten Sprachgebietes (Graubünden) im Rahmen vom Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur ist angezeigt.

Zur Umsetzung der Organisation und Finanzierung der Romanischkurse für Kinder ab Kindergartenalter bis mindestens Abschluss der Volksschule ausserhalb des angestammten Sprachgebietes sollte die Lia Rumantscha als Dachverband der rätoromanischen Vereine, i.S.v. Art. 18 lit. b SpG und Art. 14 SpV als sprach- und verständigungspolitisch relevante Organisation anerkannt werden und direkte Unterstützung des Bundes erhalten, wie dies z.B. auch schon bei Forum Helveticum, Coscienza Svizzera, Service de Presse Suisse, Forum für die Zweisprachigkeit, Fondazione Lingue e Culture, APEPS, Infoclick Aux Arts etc., InfoGrigione, Murten Morat bilingue MMB, Association pour la promotion du bilinguisme/Verein zur Förderung der Zweisprachigkeit der Fall ist .

Mit freundlichen Grüssen

GMS GESELLSCHAFT MINDERHEITEN
IN DER SCHWEIZ

Der Präsident:

Dr. Markus Notter
a.Regierungsrat